

Westermälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwestermäldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 35. Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Dienstag, den 2. Mai.

1916.

Amtliches.

J. Nr. 2. 552.

Marienberg, den 1. Mai 1916.

Terminkalender.

Montag, den 10. Mai d. Js. letzter Termin zur Erledigung meiner Verfügung vom 28. März d. Js., J. Nr. 2. 552, Kreisblatt Nr. 27, betreffend Einsetzung der Hebelisten und Landwirtschaftskammerbeiträge an die Königl. Kreiskasse in Limburg.

Der Königl. Landrat.

Berlin, den 15. April 1916.

Beschäftigung von Kriegsgefangenen in der Land- und Forstwirtschaft sowie mit gemeinnützigen Arbeiten.

Die Beschäftigung von Kriegsgefangenen in der Landwirtschaft war ursprünglich lediglich durch die vom mitunterzeichneten Kriegsminister hinausgegebenen Grundsätze vom 6. März 1915 (wiederholt als Anhang A zum Erlaß des Kriegsministeriums vom 15. 4. 1915 Nr. 700/4. 15. UK) geregelt; später haben beide unterzeichneten Minister diese Grundsätze durch die gemeinsamen Erlasse vom 15. Juni und 4. Oktober 1915 abgeändert und erweitert.

Der Erlaß vom 4. Oktober traf auch Anordnungen über die Verwendung von Kriegsgefangenen in der Forstwirtschaft, die wir außerdem durch Sonderbestimmungen für einzelne Forstbetriebszweige und Forstbezirke geordnet haben.

Mit dem 31. März d. Js. treten die Bestimmungen der Grundsätze vom 6. März 1915 von IV an bis zum Schluß (einschließlich des Nachtrages), die gemeinsamen Erlasse vom 15. Juni und 4. Oktober 1915 und die vorerwähnten, für die Beschäftigung von Kriegsgefangenen in der Forstwirtschaft getroffenen Bestimmungen außer Kraft.

Vom 1. April d. Js. an werden die aufgehobenen Vorschriften durch folgende, für die Beschäftigung von Kriegsgefangenen in der Land- und Forstwirtschaft gleichmäßig geltende Bestimmungen ersetzt.

A Leistungen der Arbeitgeber.

Den Arbeitgebern liegt ob:

1. Die Unterbringung der Wachmannschaften und der Kriegsgefangenen nach näherer Vereinbarung mit den zuständigen militärischen Dienststellen.
2. Die Verpflegung der Wachmannschaften und der Kriegsgefangenen; sie soll an die Leistungsfähigkeit der Arbeitgeber nicht unerfüllbare Anforderungen stellen, muß aber schmackhaft und ausreichend sein, schon damit die Arbeitskraft und Arbeitsfreudigkeit bei den Kriegsgefangenen erhalten bleibt. Nähere Anhaltspunkte dafür geben

die in den Kriegsgefangenenlagern geltenden Bestimmungen.

Auch der Wachmann hat in keinem Falle Ansprüche an den Arbeitgeber zu stellen, die über dessen Lebensverhältnisse und die ortsübliche, der Zeitverhältnisse Rechnung tragende Verpflegungsmöglichkeit hinausgehen.

3. Die Zahlung der Eisenbahn- und sonstigen Transportkosten für einmalige Hin- und Rückbeförderung der Wachleute und Kriegsgefangenen zu und von der Arbeitsstelle und bei den Auswechselungen, die auf einseitigen Wunsch des Arbeitgebers erfolgen. Die Kosten sind dem Arbeitgeber nur für die Strecke bis zum nächsten Stammlager in Rechnung zu stellen, wenn Kriegsgefangene von weiterher gestellt werden.

Der Eisenbahnfahrpreis beträgt bei Arbeitskommandos in Land- und Forstwirtschaft sowohl für militärisches Begleit- und Bewachungspersonal, als auch für Kriegsgefangene 1 Pfg. für das Tarifkm.

4. Die Zahlung einer baren Arbeitsvergütung, die zu bestehen hat entweder in
a) einem Tagelohnsatz von 30 Pfg. für jeden Werktag und jeden nicht durch Krankheit arbeitsunfähigen Kriegsgefangenen oder
b) einer Akkordvergütung unter Zugrundelegung von angemessenen Einheitsätzen.

Lehtere Verlohnung wird grundsätzlich empfohlen, weil sie erfahrungsgemäß zur Arbeit anspornt und zur Erreichung höherer Leistungen geeignet ist. Verlangt der Arbeitgeber Einführung der Akkordverlohnung, so ist das Verlangen zu erfüllen und darf nicht etwa wegen vermeintlicher Abrechnungsschwierigkeiten abgelehnt werden.

Zahlungspflichtig für die Tagelohn- und Akkordbeträge ist der Arbeitgeber, also entweder der Einzelbesitzer, dem von der Heeresverwaltung unmittelbar Kriegsgefangene überwiesen sind, oder die Gemeinde (Amtsbezirk oder Zweckverband) vertreten durch ihren Vorsteher. Sie haften dafür, daß den Kriegsgefangenen unter allen Umständen der Tagelohn und die Akkordsätze unverkürzt ausgezahlt werden. Der Gemeinde (dem Amtsbezirk oder Zweckverband) bleibt es freigestellt, die Tagelohn- oder Akkordbeträge auf ihre eigene Kasse zu übernehmen in den Fällen, in denen ein Kriegsgefangener die Arbeitskraft eines männlichen, infolge Einberufung zur Fahne im Wirtschaftsbezirk fehlenden Familiengliedes ersetzen soll und dann, wenn die Aufbringung der Tagelohn- und Akkordbeträge Einzelbesitzer oder mehrere zusammen in eine Notlage bringen würde. Also auch

in diesen Fällen übernimmt die Heeresverwaltung nicht die Abfindung der Kriegsgefangenen.

B Leistungen der Heeresverwaltung.

Der Heeresverwaltung liegt ob:

1. Die Ausrüstung, Bewaffnung und Bezahlung (Bewährung etwaiger Zulagen) nur der militärischen Wachmannschaften,
 2. die Sorge für die gewöhnliche Kleidung und für etwaige Nebenbedürfnisse der Kriegsgefangenen,
 3. die Sorge für ordnungsmäßige - vom Landrat im Einvernehmen mit der Heeresverwaltung zu veranlassende - ärztliche Versorgung der militärischen Wachmannschaften und der Kriegsgefangenen. (Auf frühzeitige Erkennung ansteckender Krankheiten und sofortige Absonderung der davon Befallenen ist der größte Wert zu legen.) Die Heeresverwaltung kommt auch für den Kranken- und Verwundetentransport auf, die nicht in das nächste Militärhospital gebracht werden können.
- Unfall-, Invaliden- und Krankenkassengelder sind für Kriegsgefangene nicht zu entrichten,
4. die Zahlung des Mehrbetrages an Transportkosten, falls Kriegsgefangene von weiterher als dem nächstgelegenen Stammlager gestellt werden, sowie die Transportkosten für etwaige abzulösende Soldaten oder auszuwechselnde erkrankte oder zur Arbeit ungeeignete Kriegsgefangene,
 5. die Zahlung eines täglichen Verpflegungszuschusses für jeden Soldaten und jeden Kriegsgefangenen in Höhe von 60 Pfg. bis auf weiteres. Die Auszahlung erfolgt nur dann, wenn die Einzelbesitzer und Gemeinden (Amtsbezirk oder Zweckverband) ihren Verpflichtungen wegen Absonderung, Fluchtverhinderung, Unterkunft, Verpflegung und Verlohnung gewissenhaft nachgekommen sind.

C Zahlung der Löhne und des Verpflegungszuschusses.

1. Der Kommandoführer sorgt für richtige Buchung der Leistungen und für pünktliche allwöchentliche, volle Auszahlung der von den Gefangenen verdienten Löhne; ob diese in Geld oder in einem Ersatzmittel zu entrichten sind, bestimmen die stellvertretenden Generalkommandos (Inspektionen der Kriegsgefangenenlager).
2. Ueber Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kommandoführer und dem Einzelbesitzer usw. ist unverzüglich das Urteil des Landrats einzuholen und die Entscheidung des Kommandanten des Stammlagers zu erbitten.
3. Die Zahlung des Verpflegungszuschusses erfolgt nach Schluß jedes Kalendermonats (oder nach dem darauf folgenden Wochenschluß). Sie muß bis zum Ende des neuen Monats durchgeführt sein.

Dornige Wege.

Roman von J. v. Düren.

34

„Wochenlang trage ich es mit mir herum, ohne den Mut zu finden, sie kundzugeben, wie erbärmlich war mein Handeln. Ach, wer doch die Kraft und den Mut hätte, alles Böse und Häßliche von sich abzuschütteln. Und Herz und Seele rein zu haben von allem Schmutz und aller Niedrigkeit.“

„Es wäre vielleicht nicht gut, wenn wir ganz vergessen würden“, erwiderte Maria. „Wir würden vielleicht von neuem die gleichen Torheiten begehen, und darum niemals vorwärts kommen. Streben und Jagen — eins bedingt wohl das andere.“

„Du kennst Ernestine noch nicht genau. Sie behauptet zwar, daß sie nicht lernen“, erwiderte sie Edith. „O, ich habe doch wochenlang Zeit gehabt, sie zu beobachten. Ihr ganzes Leben und Vollen. Sie ist ein großer Mensch und dabei so weich, sich aufzuopfern. Sie ist das Ideal einer Mutter. Sie weiß nur in dem Gedanken an andere, kennt keine Wünsche, als nur das Befahren der Jhrigen. Oft möchte ich mich an ihre Brust werfen und sie küssen, küssen.“

„Guten Tag, Kinder“, ließ sich von unten eine fröhliche Stimme vernehmen. Ernestine winkte grüßend. „Ich bringe euch ganzen Sack von Neuigkeiten, Briefe, ein Kistchen mit Theater für zwei Vedermäulchen.“

Maria und Edith waren aufgesprungen, um der Schwägerin entgegenzueilen. Schnell nahmen sie ihr Hut und Mantel ab und musterten neugierig den Sack Briefe und Zeitungen, den Ernestine auf den Tisch legte.

„Erst artig hingeseht, dann wollen wir es uns gemütlich machen“, sagte Ernestine, indem sie Edith in den Sessel drückte und über Marias Knie ein Tuch bereite.

„Ester Brief von Mama! Sie ist bereits in Ordnung und wartet auf Eure Ankunft, geht aber Ostern zu Santens. Angel noch immer in Rom, Magdalena erwartet jetzt Leo dort.“

„Ein Schatten überlag Ernestines Gesicht. Wie ruhelos Magdalena geworden!“

„Daß sie sich nicht nach Baby sehnt, warf Maria dazwischen.“

„Dieser liebe, prächtige Junge mit seinen hellblonden Locken und dem süßen Bändermündchen!“

„Hier ein kurzer Ostergruß von ihr mit der Ansicht der Peterkirche.“ Edith schob die Karte Ernestine hin. Dann öffnete sie hastig einen dicken Brief und vertiefte sich ganz in der Inhalt. Ernestine und Maria hatten im Augenblick nicht auf sie geachtet. Als sie aufschauten, lag Edith mit leicht nach hinten geworfenem Kopf totentleichen im Sessel. Erstickend sprang Ernestine auf.

Ein matter Seufzer hob die Brust; dann richtete sich die Kranke mit Energie auf. „Nies“, sagte sie leise.

Ernestine überflog die Bogen. Sie waren von Ediths Freundin, die seit kurzem in Berlin lebte. Sie schrieb unter anderem: „Gut! Dich nicht, kleine. Dein Freund in Apoll ist wirklich Deiner nicht wert; er wird sich heute verschiedener kleiner Unregelmäßigkeiten wegen vor seinem irdischen Richter verantworten. Es ist ein Jammer, daß man so um seine Ideale kommt. Im übrigen schwinden die Illusionen langsam, wenn man längere Zeit in der Großstadt lebt. Da erwacht man schnell aus dem Dornröschenschlaf und steht ein, daß man tüchtig schaffen muß, um vorwärts zu kommen. Ja, daß selbst zum Genießen ein gediegenes Können gehört. Sonst ist es nicht unwahrscheinlich, daß man hier noch mehr als in unserem Wollentumidtsheim verflacht.“

Ernestine legte das Blatt auf den Tisch und sah zu Edith hinüber. Sie hatte das Gesicht in beide Hände vergraben und schluchzte. Leise streichelte Ernestine ihr Haar, das in zwei schweren Flechten niederhing.

„Rege Dich nicht auf, Liebster, solche Kinderkrankheiten überwindet man. Danke Deinem Schöpfer, daß er Dich vor dem letzten, dem Neusehnen bewahrt.“

„Ach, Ernestine, wie schäme ich mich“, schluchzte Edith. „Wie lieb ich mich täuschen, wie habe ich Dir weh getan. Kannst Du mir denn vergeben? Für alle Deine Güte hatte ich nur Trost und kindisches Eigeninn. Ich komme mir so klein, so erbärmlich vor. Hilf mir, gib mir Deine Hand. Du hast meinen Körper genesen lassen, aber meine Gedanken müssen noch frei werden, loskommen von all dem Unrechten und Unwahren. Zeig mir den Weg.“

Ernestine legte beruhigend ihren Arm um die Erregte.

„Du findest Dich schon selbst zurück, Liebster; ich aber möchte von Dir ganz Dein Vertrauen, Deine Offenheit. So gelingt's uns beiden, schneller ans Ziel zu kommen.“

„Ach, wie hätten wir unser Leben gestalten können, wenn wir versucht hätten, mehr miteinander, als nebeneinander zu leben, einander zu erkennen. Warum flohen wir Dich?“

„Vielleicht war meine Art nicht die rechte; ich stand ja auch mitten im Kampf. Auch meine Jugend führte mich nicht immer auf glatten, sonnigen Wegen.“

Edith schwieg und sah zu Ernestine auf. Die feinen Schmerzenslinien und Falten um Augen und Mund erzählten von manchem herben Leid, das stumm geworden. In ihrer Seele dämmerte eine Ahnung auf, daß die Schwester jahrelang neben ihr hergegangen, fremd — allein, unerkannt, ja, oft verkannt, und daß sie sie selbst so oft verhöhnt und in ihrem Egoismus über sie lieblos urteilte, daß ihre Wesensart nicht der ihren glich. Und doch ein inneres harmonisches Zusammenleben hatten sie sich gebracht! Nun sie einander verstehen würden, riß sie das Schicksal auseinander. Die Mutter verlangte die Töchter, und Ernestine blieb dann allein. In jähher Bewegung klammerte sie sich an die Schwester. „Ach, daß ich doch bei Dir bliebe! Aber zu spät, alles zu spät.“

„Nicht doch, Edith, nichts ist zu spät. Denke, welch frohes Leben Du vor Dir hast. Ein eheliches Wollen hilft über alles fort. Erst mußt Du wieder die alte werden; dann kommt alles andere allein.“

„Uebermüdet? Nein, damit ist's vorbei. Aber das ist kein Fehler. Ich fühle mich gesund und stark; ich kann nun die Arbeit ernst aufnehmen.“

Ernestine küßte lächelnd die heißen Wangen: „Gern, gemacht! Wer wollte schon wieder ohnmächtig werden. Noch heißt's, sich schonen und recht gehorham sein. Doch nun noch die letzten Briefe hier, Hohenfels kündigt sich für ein paar Stunden für Ostermontag an. Er kommt mit seiner Schwester, die hier ihre Lehrjahre als Probenschwester im Kreiskrankenhaus absolvieren soll. Ich freue mich auf beide.“

„Das sollen ein paar gemütliche Stunden werden. Morgen kommt Ihr beide mit Hilfe unseres Hausgeistes die bewirkten Mandelfrüchte backen, die er so gern bei uns gegessen. Nun lebt wohl, Kinder; ich bin pünktlich zu Tisch.“

225,20

Neben den vorstehenden, für die Beschäftigung der Kriegsgefangenen in der Land- und Forstwirtschaft geltenden Bestimmungen können die sogenannten „gemeinnützigen Bedingungen“ nur noch insoweit Anwendung finden, als nach dem Erlaß vom 27. 3. 1916 Nr. 2104/3. 16. U K den Arbeitgeber Kriegsgefangene zu belassen sind, um angefangene, noch für 1916 lohnende Kulturarbeit zu dem notwendigen Abschluß zu bringen oder um das kulturfähig hergestellte Neuland weiter zu bewirtschaften.

Unberührt bleiben die Vorschriften für die Bestellung von Kriegsgefangenen zur Verwertung von Heidekraut für Futter- und Streuzwecke.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Führ. von Schorlemer.

Der stellvertretende Kriegsminister.
von Wandel.

Bekanntmachung.

Da sich ergeben hat, daß im Bezirk des 18. Armeekorps die für die Anfertigung von Mannschaftsbekleidungsstücken von der Heeresverwaltung festgesetzten Entlohnungen den Arbeitern vielfach unter Umgehung der Tarife vorenthalten werden, bestimme ich auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges. S. 451) hiermit für den Bereich des 18. Armeekorps:

I

Für alle von Bekleidungsämtern vom 1. Mai 1916 ab in Auftrag gegebenen und in Privatbetrieben im Bereich des 18. A. K. erfolgenden Anfertigungen von Mannschaftsbekleidungsstücken (Schneider- und Mützenmacher-Anfertigungen, Schulterklappen, Unterhosen, Hemden, Leibbinden, Halsbinden, Helmbezügen, Armbinden, Salzbeutel, Aufnäher der Buchstaben und Nummern bei Helmbezügen) dürfen keine Vereinbarungen getroffen werden, welche von den Lohnabreden in dem vom Reserve-Bekleidungsamt 18. Armeekorps in Mainz-Kastel am 15. April 1916 herausgegebenen allgemeinen und besonderen Vertragsbedingungen abweichen. Hiernach ist der Auftragnehmer verpflichtet, jedem an der Auftragsausführung beteiligten Arbeiter einen Abdruck des von ihm mit dem Amt geschlossenen Lieferungsabkommens, soweit es die Lohnverhältnisse berührt, zu verabsorgen. Ebenso hat er dafür, daß seine Unterlieferanten oder Zwischenmeister das Gleiche tun.

Außerdem hat jede Arbeitsstelle, die Zuschnitte zu Bekleidungsstücken ausgibt oder solche Bekleidungsstücke anfertigt, diese „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sowie ein Verzeichnis der Lohnsätze und ein vom Amt beglaubigtes Preisverzeichnis der Rohmittel im Arbeitsraum und in der Ausgabestelle deutlich sichtbar auszuhängen.

II

Zu widerhandlungen werden auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Frankfurt a. M., den 20. April 1916

Stellv. Generalkommando. 18. Armeekorps.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Bekanntmachung

(Nr. W. IV. 249/3. 16. A. R. A.),
betr. Bestandserhebung von Reihmaschinen.
Vom 26. April 1916.

Nachstehende Anordnungen werden hiermit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juli 1851 — in Bayern auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der königlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt betreffend — zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Jede Zuwiderhandlung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, gemäß der Bekanntmachung über Vorraterhebung vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft).

§ 1.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 26. April 1916 in Kraft.

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Sämtliche im Inland befindlichen Maschinen, die zum Reihen oder Auflösen von Lumpen, Gegenständen oder Abfällen aller Art dienen können,

1. Kunstvoll- bzw. Vorreihmaschinen (Reihwölfe),
2. Nachreiß- (Effloché-) Maschinen (auch mehrtamburige),
3. Nachreißmaschinen,
4. Drouffetten,

unterliegen einer Meldepflicht (§§ 4 bis 6).

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verurteilt sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

juristischen Personen (einschließlich derer des öffentlichen Rechts), die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 2) haben oder bei denen bezw. für die sich meldepflichtige Gegenstände unter Zollaufsicht befinden.

§ 4.

Stichtag. Meldefrist.

Melgebend für die Meldepflicht ist der bei Ablauf des 26. April 1916 tatsächlich vorhandene Bestand. Die bis zu diesem Zeitpunkt fest in Auftrag gegebenen Maschinen sind ebenfalls aufzuführen, jedoch gesondert unter Angabe „in Auftrag“.

Die Meldung ist bis zum 10. Mai 1916 an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 11, zu erstatten.

§ 5.

Inhalt der Meldung.

Die Meldungen haben ausschließlich unter Benutzung des amtlichen Meldeheftes (§ 6) in doppelter Ausfertigung (Schein A und B) zu erfolgen.

Die Meldepflicht erstreckt sich auf die Beantwortung folgender Fragen:

1. Zahl der vorhandenen, bezw. fest in Auftrag gegebenen Kunstvoll- bzw. Vorreihmaschinen, Nachreißmaschinen (auch mehrtamburige), Nachreißmaschinen und Drouffetten.
2. Herkunftsbezeichnung der Maschinen.
3. a) Anzahl der Reservetambure,
b) bei mehrtamburigen Maschinen Anzahl der hintereinanderliegenden Tambure.
4. Tamburdurchmesser und Arbeitsbreite.
5. Belag und Teilung der Stifte.
6. Erreichbare durchschnittliche Monatserzeugung (10 Stunden an einem Tag) bei der Verarbeitung von altem bezw. neuem Material.

§ 6.

Meldehefte.

Die amtlichen Meldehefte sind bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 11, auf einer Postkarte anzufordern. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen; sie hat die Aufschrift zu tragen „Betrifft Meldehefte für Reihmaschinen“.

§ 7.

Anfragen.

Anfragen sind an die Sektion W. IV der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu richten.

Frankfurt a. M., den 26. April 1916.

18. Armeekorps. Stellv. Generalkommando.

Bekanntmachung.

Die Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes findet am 30. Juni 1916 statt.

Meldungen zur Prüfung sind an Herrn Regierungs- und Geheimen Veterinärat Peters in Wiesbaden, Adelheidstraße Nr. 88, welcher der Vorsitzende der Kommission ist, zu richten. Der Meldung sind beizufügen:

1. Der Geburtschein,
2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
3. eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über den Aufenthalt während der letzten Monate vor der Meldung,
4. eine Erklärung darüber, ob und bejahenden Falls wann und wo der sich Meldende schon einmal erfolglos einer Hufschmiedepfung sich unterzogen hat, und wie lange er nach diesem Zeitpunkt, was durch Zeugnisse nachzuweisen ist — berufsmäßig tätig gewesen ist,
5. die Prüfungsgebühr von 10 Mark nebst 5 Pfg. Postbestellgeld.

Bei der Vorladung zum Prüfungstermin wird den Interessenten Zeit und Ort der Prüfung mitgeteilt werden.

Die Prüfungsordnung für Hufschmiede ist im Regierungs-Amtsblatt von 1904 Seite 496/98 und im Frankfurter Amtsblatt von 1904 S. 443/44 abgedruckt. Wiesbaden, den 17. April 1916.

Der Regierungspräsident.

Marienberg, den 27. April 1916.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Erlasse vom 13/20. März ds. Js.

1. dem Heilgehilfen Josef Adam, Hachenburg,
2. der Frau Forstmeister Maria Goebels, Hachenburg
3. der Haushaltungslehrerin Elise Christian, Alstadt

die Rote-Kreuz-Medaille III. Klasse zu verleihen geruht.

Der königliche Landrat.

Igb. Nr. A. A. 3612.

Marienberg, den 27. April 1916.

Ich mache darauf aufmerksam, daß dem Herrn Regierungs-Präsidenten auch für dieses Jahr wieder Mittel zur Bewährung von Beihilfen an Vereine zwecks Förderung der Pflege der schulentlassenen Jugend zur Verfügung stehen.

Falls also ein auf dem Gebiete der Jugendpflege tätiger Verein im laufenden Jahre wieder Anschaffungen von Geräten pp. zu machen hat, welche Kosten in einer Höhe verursachen, die aus Vereinsmitteln und ohne fremde Hilfe nicht gedeckt werden können, ersuche ich um Vorlage eines Unterstützungsantrages bis spätestens

zum 20. Juni cr. Aus dem Antrage muß hervorgehen:

1. Für welchen Zweck und in welcher Höhe die Beihilfe erbeten wird.
2. Welche Kosten die Gesamtanschaffungen, Aufwendungen pp. verursachen und wie sie gedeckt werden sollen.

Hier ist anzugeben, welche Beträge für den gleichen Zweck aus: a) Staats-, b) Gemeinde-, c) Kreis-, d) Vereins-, e) Privat- (Stiftungs pp.) f) sonstige Mittel bewilligt sind.

3. Konfessioneller Charakter des Vereins.
4. Mitgliederzahl des Vereins in den Jahren:
1912 davon sind Jugendliche
1913
1914
1915
5. Jährliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins in den Jahren:
1912 Einnahme Mk. Ausgabe Mk.
1913
1914
1915

6. Höhe der vorhandenen Schulden.
7. Höhe des Vermögens.
8. Vor- und Juname sowie Stand und Wohnort des Empfangsberechtigten der Vereinsgelder (Vor-sitzenden).
9. In welcher Weise sich der Verein der Jugendpflege widmet bezw. welche Fortschritte die Jugendpflege gegen das Vorjahr aufzuweisen hat.

Weiter hat der Herr Regierungs-Präsident Bericht erstattung darüber verlangt, welche Mittel für das Etatsjahr 1917 für Veranstaltungen Dritter zwecks Förderung der Jugendpflege erforderlich sein werden.

Falls also der Verein auch für das Jahr 1917 eine Beihilfe beantragt, ersuche ich mir gleichfalls bis zum 20. Juni einen Zuschußantrag vorzulegen, aus dem ersichtlich ist:

1. Für welchen Zweck die Beihilfe erbeten wird.
 2. Welche Kosten die Gesamtaufwendungen verursachen.
 3. In welcher Höhe die Beihilfe beantragt wird.
- Die Zuschußanträge für 1916 und 1917 können nicht zusammen auf einen Bogen gestellt werden, sondern sind getrennt, für jedes Jahr besonders hierher vorzulegen.

Ich ersuche um pünktliche Einhaltung des gesetzten Termins.

Der königliche Landrat.

Bekanntmachung.

Die königliche Staatsregierung hat die Herstellung einer geologischen Karte vom Königreich Preußen unter-

nommen. Mit der Ausführung der betreffenden Arbeiten in dem hiesigen Kreise ist der königliche Landesgeologe Geheimrer Vergrat Professor Dr. Deudmann aus Berlin beauftragt worden.

Mit Rücksicht auf die Gemeinnützigkeit dieser Arbeiten und ihre Wichtigkeit für die Interessen der Land- und Forstwirtschaft und der Industrie ist es dringend erwünscht, daß die Ortsbehörden und Kreiseingefessenen dem Genannten bei seinen Arbeiten unterstützen und ihm namentlich von etwa gemachten geologischen Funden und Beobachtungen, welche für die Kartenaufnahme von Interesse sein können, in Kenntnis setzen.

Von Seiten der Geologischen Landesanstalt ist der genannte Beamte mit Legitimationskarte versehen worden.

Marienberg, den 27. April 1916.

Der königliche Landrat.

Marienberg, den 28. April 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich mache darauf aufmerksam, daß alljährlich in den Sommerferien das Ausweisen der Schulzimmer zu erfolgen hat.

Ueber den Vollzug der Arbeiten ist mir bis zum 20. August d. Js. zu berichten.

Der königliche Landrat.

Igb. Nr. A. G. 1017.

Marienberg, den 1. Mai 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Zur Beschaffung von Futter für Zuchtsauen ersuche ich mir bis zum 8. d. Mts. bestimmt eine Nachweisung der in der Gemeinde vorhandenen Zuchtsauen nach untenstehendem Muster einzureichen. Weiter ersuche ich mir die Zahl der Zuchtsauen, die auf den Zuchtsationen stehen, besonders anzugeben. Das für die Zuchtsauen zu beschaffende Futtererzeug stellt ein Gemisch von Nach-mehl, in- und ausländischer Kleie und Maismischfutter dar. Der Preis wird für den Zentner 16—17 Mark betragen.

Der Kreisaußschuß des Oberwesterwaldkreises.

Namen der Besitzer	Zahl der Zuchtsauen überhaupt	Zahl der Zuchtsauen die im August oder im Mai werfen	Zahl der Zuchtsauen die im Juni werfen	Zahl der Zuchtsauen die im Juli werfen	Zahl der Zuchtsauen die im August werfen

Marienberg, den 28. April 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises
Betr. Gewerbesteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1916.

Die Ihnen in den nächsten Tagen zugehenden Benachrichtigungsschreiben über die Veranlagung zur Gewerbesteuer für das Steuerjahr 1916 sind den Adressaten sofort gegen Vollzug der beigefügten Empfangsbefcheinigungen auszuhändigen. Letztere sind binnen 5 Tagen hierher zurückzureichen. Sodann ersuche ich die Gemeindevorstände, in deren Bezirk auswärts veranlagte Betriebe belegen sind, das auf ihre Gemeinde zum Zwecke der kommunalen Besteuerung entfallende Gewerbesteuerfoll durch Summierung der in Spalte 7 der Ihnen übersandten Rolle und der Nachweisung nach Muster 22 verzeichneten Beträge am Ende der Rolle zu berechnen und diese Berechnung unterschrieben zu vollziehen. Das Ergebnis der letzteren ist mir bis zum 20. Mai cr. und zwar unter Mitteilung der auf die einzelnen Gewerbesteuereink. entfallenden Summen u. der einzeln. auswärts veranl. Betriebe anzuzeigen. In den Gemeinden, in denen sich auswärts veranlagte Betriebe nicht befinden, bedarf es dieser Anzeige nicht. Die Rollen sind vorchriftsmäßig 8 Tage lang öffentlich auszulegen. Eine Abschrift der auf der Titelseite der Rolle zu vollziehenden Auslegungsbefcheinigung ist mir bis zum 1. Juni cr. gleichfalls einzureichen.

Der Vorsitzende
des Steuer-Ausschusses der Gewerbesteuerklasse IV
für den Oberwesterwaldkreis.

Igb. Nr. A. A. 3042.

Marienberg, den 1. Mai 1916.

Die Herren Bürgermeister des Kreises, die meine Verfügung vom 2. April cr. — A. A. 3042 — betr. Schöffenwahlen, noch nicht erledigt haben, werden an umgehende Erledigung und Vorlage der Wahlprotokolle erinnert.

Termin 5. d. Mts. bestimmt.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Marienberg, den 28. April 1916.

Die Verordnung des Kreisausschusses des Oberwesterwaldkreises vom 5. Februar 1916, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 11, betr. Ankauf von Rindvieh innerhalb des Kreises, wird hiermit aufgehoben.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Igb. Nr. A. A. 3749.

Marienberg, den 28. April 1916.

Es werden bei mir öfters Klagen wegen freien Jagelaufs von Hunden in Feld und Wald geführt. Dieser Umstand giebt mir Veranlassung, wiederholt auf die Bestimmungen in den §§ 29² und 43 der Nassauischen Verordnung vom 6. Januar 1880, betr. die Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischereivergehen, hinzuweisen. Hiernach wird mit Geld- bzw. Gefängnisstrafe belegt: Der Besitzer eines Hundes, wenn letzterer in einem fremden Jagdbezirk (unter Ausschluss der im Kreise befindlichen Landstraßen, Vizinalwege, Wege, welche zur Verbindung zwischen Acker und Wiese verbindenden Vizinalwegen und Straßen dienen und des Ortsberings) jagdbare Tiere verfolgt.

Die königliche Gendarmerie, die Ortspolizeibehörden und auch die Feldhüter ersuche ich, die Befolgung dieser Vorschriften streng zu überwachen.

Die Ortspolizeibehörden werden ferner angewiesen, die Bestimmungen ortsbüchlich bekannt zu machen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Königl. Kreisschulinspektion Marienberg.

Marienberg, den 1. Mai 1916.

Die Herren Lehrer ersuche ich, bis spätestens zum 6. Mai für ihre eigenen und die von ihnen versehenen Schulen zu berichten nach dem Stand am 1. Mai d. Js.

1. wieviel beträgt (nach Klassen geordnet)
 - a) die Zahl der Knaben (darunter 1. evangelisch, 2. katholisch, 3. jüdisch, 4. dissidentisch),
 - b) die Zahl der Mädchen (darunter 1. evangelisch, 2. katholisch, 3. jüdisch, 4. dissidentisch);
2. wieviel beträgt ihr Dienst Einkommen.

Henn.

An die Herren Lehrer.

Dillenburg, den 17. April 1916.

Die f. Jt. unter den Bullen der Gemeinde Flamersbach ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen. Die angeordneten Sperr- und Schutzmaßregeln sind aufgehoben. Der Dillkreis ist nunmehr wieder keuschenfrei.

Der königliche Landrat.

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 29. April. (W. I. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Auf der Front zwischen dem Kanal von La Bassée und Arras andauernd lebhafter, für uns erfolgreicher Kienkampfs. In Gegend von Givenchy-en-Bohelle machten wir neue Fortschritte und wiesen zwei dagegen ausgeführte starke englische Handgranatengriffe blutig ab. Im Maasgebiet sind abermals französische Gegenstöße an der Höhe „Toter Mann“ und östlich davon zum Scheitern gebracht worden.

Unsere Abwehrgeschütze holten südlich von Moronvillars (Champagne) einen französischen Doppeldecker herunter; seine Insassen sind tot. Oberleutnant Bölsche

schloß südlich von Baur das vierzehnte feindliche Flugzeug ab.

Oestlicher Kriegsschauplatz.

Südlich des Narocz-Sees machten unsere Truppen gestern einen Vorstoß, um die am 26. März zurückgewonnenen Beobachtungsstellen weit. zu verbessern. Ueber die vordem 20. März von uns gehaltenen Gräben hinaus wurden die russischen Stellungen zwischen Stanarocz und Gut Stachowcz genommen. 5600 Gefangene mit 56 Offizieren, darunter 4 Stabsoffiziere, ein Geschütz, 28 Maschinengewehre, 10 Minenwerfer sind in unsere Hand gefallen. Die Russen erlitten außerdem schwere blutige Verluste, die sich bei einem nächtlichen, in dichten Massen geführten Gegenangriff noch stark erhöhten. Der Feind vermochte keinen Schritt des verlorenen Bodens wiederzugewinnen.

Unsere Luftschiffe griffen die Bahnanlagen bei Wenden und an der Straße Dünaburg Rjaznca an.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Die Lage ist unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 30. April. (W. I. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Mehrfach wiederholten die Engländer ihre Gegenangriffe bei Givenchy-Bohelle ohne einen Erfolg zu erringen.

Nördlich der Somme und nordöstlich der Duse fanden für uns erfolgreiche Patrouillengefächte statt.

Links der Maas griffen gestern Abend starke französische Kräfte unsere Stellungen auf der Höhe „Toter Mann“ und die anschließenden Linien bis nördlich des Caurettes-Wäldchens an. Nach hartnäckigen Kämpfen auf dem Ostabfall der Höhe ist der Angriff abgeschlagen. Rechts des Flusses scheiterte ein feindlicher Vorstoß nordwestlich des Gehöftes Thiaumont.

Ein deutscher Flieger schloß über Verdun-Belleray im Kampf mit drei Gegnern einen derselben ab.

Oestlicher Kriegsschauplatz.

Südlich des Narocz-Sees wurden nachts noch vier russische Geschütze und ein Maschinengewehr erbeutet sowie dreihundert Gefangene eingebracht.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 1. Mai. (W. I. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Im allgemeinen ist die Lage unverändert.

An der Höhe „Toter Mann“ wurde auch gestern heftig gekämpft.

Unsere Flugzeuggeschwader belegten feindliche Truppen-Unterkünfte westlich und Magazine südlich von Verdun ausgiebig mit Bomben. — Ein französischer Doppeldecker wurde östlich von Nagon im Luftkampf abgeschossen; die Insassen sind tot.

Oestlicher und Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine Ereignisse von besonderer Bedeutung.

Oberste Heeresleitung.

Kut-el-Amara gefallen.

Großes Hauptquartier, 29. April. (W. I. B. Amtlich.)

Die in Kut el Amara eingeschlossene Truppenmacht hat sich dem tapferen türkischen Belagerer ergeben müssen. Mehr als 13000 Mann sind kriegsgefangen.

Oberste Heeresleitung.

Konstantinopel, 29. April. (W. B. Amtlich.) Wie der Bizegeneralissimus der Osmanischen Armee meldet, hat die englische Garnison von Kut el Amara, die aus 13300 Mann unter dem Befehl des Generals Townshend besteht, bedingungslos kapituliert.

Berlin, 30. April. (W. I. B.) Die norddeutsche Allgemeine Zeitung schreibt: Mit den freudigsten Empfindungen begrüßt das deutsche Volk dieses bedeutungsvolle Ereignis. Dadurch werden die ruhmreichen Kämpfe unseres türkischen Bundesgenossen zu einem glänzenden Abschluß gebracht. Alle Bemühungen der Eudländer, die eingeschlossenen Landsleute aus ihrer Bedrängnis zu befreien, sind an der Ausdauer und Tapferkeit der vorzüglich geführten türkischen Truppen gescheitert. Das türkische Volk kann mit Stolz auf das Ergebnis der Kämpfe blicken, durch das eine starke feindliche Heeresabteilung in die Hände ihrer unermüdlichen Krieger gefallen ist. Wir beglückwünschen unseren treuen türkischen Bundesgenossen zu diesem neuen Siege und geben der festen Zuversicht Ausdruck, daß diese Ruhmestat sich als weitere wichtige Staffel zum endgültigen Triumph der Türkei über ihre Feinde erweisen wird.

Das deutsche Unterseeboot „U. C. 5“ nicht zurückgekehrt.

Berlin, 29. April (Amtlich.) S. M. Unterseeboot U. C. 5 ist von seiner letzten Unternehmung nicht zurückgekehrt. Nach amtlicher Bekanntmachung ist das Boot am 27. April vernichtet und die Besatzung gefangen genommen worden.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 2. Mai. Bei der am 24. April abgehaltenen Schöffenwahl wurde Herr Kreisausschusssekretär Schmidt einstimmig zum Gemeindegewählten gewählt.

Die Schuldverschreibungen der dritten Kriegsanleihe liegen bei der Kreissparkasse zur Abholung bereit. Die Zeichner können die Papiere im Laufe des Monats Mai in Empfang nehmen. Später werden sie den Zeichnern auf ihre Kosten zugesandt werden.

— Heute morgen kurz nach 11 Uhr tauchte in westlicher Richtung ein Flugzeug (eine Taube) auf und flog in beträchtlicher Höhe über unseren Ort nordöstlich weiter. Sehr deutlich war das Surren der Propeller zu hören.

— Der Lenz mit all seiner Pracht hat nunmehr Einzug gehalten. Aus blauem Himmel sendet die Sonne ihre belebenden Strahlen auf Mutter Erde und hat bereits nach wenigen warmen Tagen Wald und Flur neu belebt. In zartem grünem Blätter Schmuck prangen nun unsere Wälder und die Obstbäume stehen in herrlichem Blüten Schmuck, so daß, wenn die Witterung während der Blütezeit günstig bleibt, wir wiederum mit einem guten Obstertrag rechnen können. Unsere Landwirte sind jetzt emsig an der Bestellung ihrer Acker und in den Gärten herrscht ebenfalls eine rege Tätigkeit. Hoffen wir, daß das herrliche Lenzwetter noch lange anhält.

— Im Verbot die Hauschlachtungen, die Hauschlachtungen betreffend, wird amtlich zur Kenntnis gebracht, daß das Verbot der Hauschlachtungen nur eine vorübergehende Maßregel ist. Als späterer Zeitpunkt für das Aufheben des Verbots wird der 1. Oktober dieses Jahres bestimmt werden. Es liegt durchaus nicht in der Absicht der maßgebenden Stellen, die an sich sehr zweckmäßige Form der Selbstversorgung durch Hauschlachtungen für den nächsten Winter zu unterbinden. Vielmehr soll jeder, der sich den Sommer über ein oder mehrere Schweine für seinen eigenen Bedarf herangemästet, schon jetzt die Gewissheit haben, daß ihm nach dem 1. Oktober die Möglichkeit, sie für seinen Bedarf einzuschlachten, nicht beschränkt wird.

Sönn, 2. Mai. Der Vizefeldwebel Johann Geißler, welcher bereits Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse war, wurde für ganz besondere Verdienste bei der Minenwerferkompanie 121 mit dem Eisernen Kreuz 1. Klasse ausgezeichnet.

Nassauische Landesbank, Sparkasse und Lebensversicherungsanstalt im Jahre 1915. — Der Jahresbericht der Direktion der Nassauischen Landesbank über die Ergebnisse der von ihr verwalteten drei Institute für das Jahr 1915 ist soeben erschienen. Ein stattliches Heft von 113 Seiten, mit reichem, statistischem Material und mehreren graphischen Darstellungen. Es zeigt sich hier deutlich, wie unendlich viele Fäden die Nassauische Landesbank und Sparkasse mit der Bevölkerung unseres Regierungsbezirks in Stadt und Land verbinden und wie auch die Nassauische Lebensversicherungsanstalt es verstanden hat, sich einzubürgern. — Wir geben hier die wichtigsten Zahlen wieder und fügen die entsprechenden Zahlen des Vorjahres in Klammern bei.

— Ende des Jahres 1915 verfügte die Landesbankdirektion über 204 Kassenstellen, nämlich die Hauptkasse in Wiesbaden, 28 Filialen (Landesbankstellen) 171 Sammellstellen und 4 Annahmestellen. Der Neubau des Landesb.-Geb. Wiesbad. ist soweit gediehen, daß die Fertigstellung für den Herbst 1916 zu erwarten ist. Von den 28 Landesbankstellen befinden sich jetzt 24 in eigenen Dienstgebäuden. Von den Beamten standen am Jahreschluß 101 unter den Waffen. Den Heldentod fürs Vaterland starben 8 Beamte, nämlich: Landesbankrat Reich, Leutnant d. R., Oberbuchhalter Stuhl, Leutnant d. R., Buchhalter Weiß, Leutnant d. R., Bürogehilfe Schattka, Feldwebel, Bürogehilfe Ankenbrand Unteroffizier, Anwärter Schütz, Muskettier, Hilfsarbeiter Braun, Reservist, Kassengehilfe Heep Reservist. — Von dem Gesamt-Bruttogewinn in Höhe von 2888503 Mark verblieb nach Deckung der Verwaltungskosten, Ueberweisung an die Reservefonds und Ersatz der Kursverluste ein Reinüberschuß bei der Landesbank von 894505 Mark (923367 Mark) und bei der Sparkasse von 638375 Mark (539496 Mark).

— Die Spareinlagen bei der Nassauischen Sparkasse haben einen Gesamtbestand von 153446153 Mark (152808077 Mark) erreicht, der sich auf 238802 Sparkassenbücher verteilt. An Schuldverschreibungen der Landesbank wurden verkauft 7602400 Mark (13531900 Mark). Zurzeit sind 179810250 Mark (173825550 Mark) an Landesbankschuldverschreibungen im Umlauf. An Darlehen gegen Hypotheken wurden von der Landesbank und Sparkasse 1915 zusammen gewährt 1384 Posten mit 7954191 Mark. Der gesamte Hypothekenbestand beläuft sich auf 41721 Hypotheken mit 268459306 Mark Kapital. An Gemeinden öffentl. Korperationen etc. wurden in 1915 129 Darlehen im Gesamtbetrage von 6038596 Mark ausbezahlt. Der Bestand beider Institute an solchen Darlehen beläuft sich auf 2329 Posten mit 30041382 Mark. Außerdem wurden 20358060 Mark Kriegskredite an Kreise und Gemeinden gewährt. An Darlehen gegen Bürgschaft wurden in 1915 342 Posten mit 1095026 Mark (1394222 Mark) ausbezahlt. Der Bestand beträgt 2472 (2663) Darlehen mit 6856002 Mark (6865342 Mark). An Darlehen gegen Verpfändung von Wertpapieren wurden in 1915 10926056 Mark (5322673 Mark) ausbezahlt. Ende 1915 betrug der Bestand an solchen Darlehen 3849 (2594) im Gesamtbetrage von 15687342 Mark (9887342 Mark). Die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (offene Depots) hat einen außerordentlichen Umfang angenommen. Ende 1915 waren fast 171 Millionen Mark an Wertpapieren deponiert, die sich auf 12981 Privatpersonen, Gemeinden, Stiftungen usw. verteilen. Die Zunahme im letzten Jahre betrug allein 3061 Depots mit 24984200 Mark (16074800 Mark). Der Scheck- und Kontokorrentverkehr weist einen Umsatz von 272 Millionen (165 Millionen Mark) auf bei 3941 (3529) Konten. Die Depi-

toren betragen am Jahresluß 7 578 739 Mark (8515637 Mark). Von der Nassauischen Lebensversicherungs-Anstalt, die ihr zweites Geschäftsjahr vollendete, wird berichtet, daß dieselbe Ende 1915 einen Gesamtversicherungsbestand von 3957 Versicherungen über 739 1874 Mark Kapital hatte. Dazu kommen noch 20 Rentenversicherungen über 20020 Mark Jahresrente. Auf die große Lebensversicherung (Versicherungen von 2000 Mark an aufwärts mit ärztlicher Untersuchung) entfallen 960 Versicherungen über 4840376 Mark Kapital und auf die Volksversicherung (Versicherungen bis zu 2000 Mark ohne ärztliche Untersuchung) 2995 Versicherungen über 2546498 Mark Kapital. Ueber die Nassauische Kriegerversicherung liegt eine endgültige Abrechnung noch nicht vor. Bis Ende 1915 wurden schätzungsweise 85000 Anteilscheine für 30 000 Kriegsteilnehmer gelöst. Um auch den gering

bemittelten Bevölkerungskreisen die Versicherung ihrer ins Feld gezogene Familienmitglieder zu ermöglichen, wurde die Ausgabe von halben Anteilscheinen zu 5 Mark das Stück eingeführt. Die auf einen Anteilschein von 5 Mark entfallende Versicherungssumme beträgt die Hälfte der auf einen ganzen Anteilschein von 10 Mark kommenden Leistung der Kasse. — Bei der im März und September 1915 zur Zeichnung aufgelegten 2. und 3. Deutschen Kriegsanleihe wurden bei der Landesbank insgesamt gezeichnet 90 Millionen Mark in 42637 Posten. Hiervon wurden 35344 000 Mark aus Sparguthaben entnommen. Der Zufluß an Spareinlagen war aber ein so gewaltiger, daß trotz der Entziehung dieser Riesensumme die Nassauische Sparkasse noch eine Zunahme aufzuweisen hatte.

leistungen Herrn Krupp von Bohlen und Halbach seiner Anwesenheit im großen Hauptquartier das Ehrenkreuz erster Klasse verliehen und überreichte ihm Auszeichnung persönlich.

SALAMANDER STIEFEL
sind gut!



Geschäftsnummer A. 4/15.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen

am 2. Februar 1917, vorm. 9¹/₂ Uhr

im Gerichtstagslokal in **Westerburg** versteigert werden die im Grundbuche von Westerburg, Band 12, Blatt Nr. 313 und 314, eingetragene Eigentümer am 17. März 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks:

a) Blatt 313: Müller **Ferdinand Ohlgart** zu **Westerburg**,

b) Blatt 314: Müller **Ferdinand Ohlgart** und dessen Ehefrau **Blandine** geb. **Vöhr** zu **Westerburg** in Errungenschaftsgemeinschaft lebend,

eingetragene Grundstücke

Nr.	Blatt	Flurbuch	Grundsteuer-Mutterrolle	Grundsteuerrolle	Wirtschaftsart und Lage	Größe	Grundsteuerertrag	Gebäudesteuerertrag
Nr.		Nr.	Nr.	Nr.		a	qm	Mk.
Blatt 313.								
1	Westerburg	24	323	641	Acker Röhrenfeld	8 09	—	63
2		24	257		Wiese Altkirchweg	8 09	—	51
3		24	258		Wiese Altkirchweg	9 66	—	60
4		23	49		Acker Im Loch	6 10	—	38
5		24	17		Hofraum Langwies	1 77	—	—
6		24	334	1	Hergenerstraße Nr. 3.	5 33	—	240
			16 ac.		a) Bebaute Hofraum mit Hausgarten	3 46	—	—
		24	333					
			15 ac.					
		24	18		Hausgarten	3 60	—	—
		24	334		Bebaute Hofraum mit Hausgarten			250
			16 pp.					
		24	333					
			15					
		24	334		Bebaute Hofraum			
			16 pp.					
		24	333					
			15					
7		24	29		Wiese Langwies	8 40	1 31	
8		24	12		Wiese Flößer	4 77	—	75
9		24	11		Wiese Flößer	2 44	—	38
10		23	44		Acker Im Loch	4 72	—	46
11		24	19		Wiese Langwies	2 48	—	24
Blatt 314.								
1	Westerburg	24	209	1304	Acker Röhrenfeld	7 50	—	59
2		24	22		Wiese Langwies	9 92	—	97
3		24	317		Acker Röhrenfeld	5 60	—	44
			210 ac.					
4		24	121		Wiese Zwischen den Bäch	5 13	—	50
5		24	28		Wiese Langwies	6 62	1 04	
6		24	27		Wiese Langwies	6 73	—	66
7		24	24		Wiese Langwies	4 54	—	45
8		24	26		Wiese Langwies	5 39	—	53

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers zu erklären.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Rennerod, den 19. April 1916.

Königliches Amtsgericht.

Eichen- und Fichten-Lohrinde

kauft jedes Quantum.

Angebote unter Angabe des Quantums und des Alters der Eichenlohkämme erbittet

Const. Esser,

Coln a./Rhein.

:: Ackerwalzen ::

wieder eine größere Partie eingetroffen.

C. von Saint George,

Telephon 6.

Hachenburg.

Telephon 6.

Strohhüte

für Herren, Burschen und Kinder

lowie

Südwest- und Mädchen-Strohhüte

in großer Auswahl zu billigsten Preisen.

Knaben-Blusen
Knaben-Waschanzüge
Kinderkleidchen **Russenkittel**
in allen Größen, weiß und farbig.

Kaufhaus Louis Friedemann
Hachenburg.

Vorzüge der Ganner Regulier-Ofen



1. Vorzüglich backender großer Bratofen mit ausziehbarem Bratofenrost, D. R. G. M.,
2. Weite Züge, daher auch für weniger günstige Schornsteinanlage geeignet.
3. Einstellen für Kochen oder Backen durch nur eine Klappe,
4. Bodencirkulation.
5. Große Kachelräume (für 2 Töpfe à 30 cm),
6. Schüttelrost,
7. Geteilte, bequem auswechselbare Kochplatte.

Der vollkommenste Ofen für Landwirte.

Alleinverkauf
Carl Fischer & Hachenburg.

Breiswertes Angebot!

Bettstelle mit Spiralboden	9,50 Mk.
Matratze dazu passend, rot und grau	14,— Mk.
Deckbett rot mit Ia Füllung	11,90 Mk.
Rissen rot mit Ia Füllung	4,55 Mk.

Mk. 39,45.

Jeder Teil ist einzeln erhältlich.

Bitte Schaufenster beachten.

Alle Betten und Bettwaren

noch zu billigen Preisen.

Kleiderschränke	von 20,— Mk. an.
Verticow	zu 45, 40, 38 Mk.
Küchenschränke mit Glasaufsatz	45, 42, 38 Mk.

Berthold Seewald, Hachenburg.

Ein Junge,

welcher die Buchdruckerei erlernen will, kann unter günstigen Bedingungen in die Lehre treten.

Carl Ebner,
Marienberg.

Eine Wohnung

bestehend aus 4 Zimmern und Küche zu vermieten.

Heinrich Kramer, Großfeisen.

Wasser- und Zimmergarten.